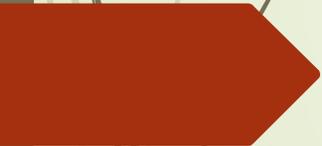


Die persönliche Haftung des GmbH Geschäftsführers gegenüber Dritten



Ein Überblick über die wichtigsten Anspruchsgrundlagen und Haftungsvermeidungsstrategien



HERRMANN · GROLL-NAGEL · STARKE

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

PartGmbH



Fallgruppenüberblick:

- Haftung wegen Handeln im eigenen Namen
- Haftung nach § 11 II GmbHG
- Garantiehaftung des GF „Silberrückenhaftung“
- Haftung aus den Gesichtspunkten
persönliches Vertrauen/wirtschaftliches Eigeninteresse
- Haftung in der Gründungsphase
- Haftung wegen Insolvenzverschleppung
- Haftung wegen Schmälerung der Masse § 64 S. 1 GmbHG





Fallgruppenüberblick:

- Haftung wegen insolvenzverursachender Zahlungen
§ 64 S. 3 GmbHG
- Haftung für Zahlung Insolvenzgeld
- Vermögensdelikte des StGB
- Haftung für die Nichtabführung von
Sozialversicherungsbeiträgen
- Weitere Fälle





Haftung wegen Handeln in eigenem Namen

► Fallbeispiel:

GmbH – GF bestellt bei Autohändler einen Neuwagen und unterschreibt die Bestellung ohne weiteren Hinweis auf sein Handeln für die GmbH.



- 
- ▶ Urteil BGH 05.02.2007, Az. II ZR 84/05
 - ▶ Rechtsscheinhaftung: der GF haftet kraft Rechtsschein persönlich, wenn er durch sein Handeln im Namen der GmbH ohne Formzusatz das berechnigte Vertrauen des Geschäftspartners auf die Haftung mindestens einer natürlichen Person hervorruft.
 - ▶ schriftliches Auftreten im Rechtsverkehr keine zwingende Voraussetzung für das Entstehen eines Rechtsscheins
 - ▶ Vorsicht bei Übergabe von Visitenkarten, Briefkopf, Unterzeichnung ohne GmbH - Zusatz





§ 4 I GmbH- Gesetz

Die Firma der Gesellschaft muss, auch wenn sie nach § 22 des Handelsgesetzbuch oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften fortgeführt wird, die Bezeichnung „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten.



HERRMANN · GROLL-NAGEL · STARKE

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

PartGmbH

Haftung gem. § 11 II GmbHG

Vor der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft besteht die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als solche nicht. Nach Abschluss des notariellen Gründungsvertrages entsteht die sog. „Vor-GmbH“. Diese ist in der Regel eine BGB Innengesellschaft.

Ist **vor der Eintragung im Namen der Gesellschaft gehandelt worden**, so haften die Handelnden i.d.R. der oder die GF persönlich und solidarisch.





§13 II GmbHG

Grundsätzlich ist eine Haftung der Gesellschafter für Gesellschaftsverbindlichkeiten ausgeschlossen.

Die Haftungsbefreiung greift jedoch nur für die nach Eintragung der Gesellschaft in deren Namen begründeten Verbindlichkeiten.

Erforderlich ist daher, dass das Stammkapital zum Zeitpunkt der Entstehung der Gesellschaft tatsächlich noch vorhanden ist und auch nicht an die Gesellschafter zurückgezahlt wird.





„Silberrückenregelung“ Haftung wegen Garantie des Geschäftsführers

BGH Urteil vom 18.06.2001, Az. II ZR 248/99

Der GF haftet gegenüber Dritten dann, wenn er persönlich eine Garantie für die Zahlungsfähigkeit der GmbH übernommen hat.

Eine solche Zusage kann sogar auch konkludent gegeben werden, sie kann z.B. auch darin gesehen werden, dass der GF bei Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der GmbH Kapital nachschießen werde, so dass der Lieferant auf jeden Fall „zu seinem Geld komme“.



HERRMANN · GROLL-NAGEL · STARKE

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

PartGmbH



GF nimmt besonderes persönliches Vertrauen in Anspruch / wirtschaftliches Eigeninteresse des GF

Der GF haftet persönlich, wenn er gegenüber Dritten im besonderen Maße Vertrauen für sich in Anspruch genommen hat und dadurch die Vertragsverhandlungen oder den Vertragsschluss wesentlich beeinflusst.

Anders ausgedrückt muss das Verhalten des GF bei seinem Verhandlungspartner den Eindruck erwecken, dass der GF persönlich die Gewähr für Seriosität und ordnungsgemäße Abwicklung des Geschäfts übernimmt.



HERRMANN · GROLL-NAGEL · STARKE

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

PartGmbH



Beispielsfall:

BGH Urteil 06.06.1994, Az. II ZR 292/91

Sachverhalt:

Der alleinige GF, der zugleich auch Sicherungsgeber der GmbH war, bestellte umfangreiche Waren bei der Klägerin. Zwei Monate später beantragte er das Insolvenzverfahren.

Die Klägerin machte geltend, dass der GF bereits zum Zeitpunkt der Bestellung zum GF gewusst habe, dass die GmbH insolvenzreif gewesen sei.



HERRMANN · GROLL-NAGEL · STARKE

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

PartGmbH

Entscheidung des BGH

Zunächst verneinte der BGH die Obliegenheiten des GF, die Vertragspartner der GmbH über die finanzielle Situation aufzuklären.

Zur Begründung einer Haftung wegen wirtschaftlichen Eigeninteresses sei es nicht ausreichend, dass der verhandelnde GF gleichzeitig Allein- oder Mehrheitsgesellschafter der GmbH sei, für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft Sicherheiten bestellt habe oder durch den Abschluss des Vertrages einen Provisionsanspruch erwerbe.

Der BGH stellte fest, dass der GF kein zusätzliches, von ihm selbst ausgehendes Vertrauen auf die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Erklärungen hervorgerufen hatte und bejahte daher keine Haftung über § 64 I GmbHG, § 823 II BGB.

Anderes gilt nur bei vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung des Geschäftspartners (z.B. § 826 BGB).





Tipp für die Praxis:

In der obergerichtlichen Rechtsprechung lässt sich die Tendenz ausmachen, den Alleingesellschafter - Geschäftsführer wegen eigenständiger Garantieverträge persönlich haftbar zu machen.

Der GF muss hier problembewusst sein und alle Handlungen vermeiden, die ihm später als Garantiezusage ausgelegt werden könnten.



Exkurs:

Begriff Garantievertrag

Der Garantievertrag ist ein selbstständiger schuldrechtlicher Vertrag. Durch diesen Vertrag übernimmt eine Person (= Garant) die Haftung für einen Schaden, welcher aus einem anderen Rechtsverhältnis mit einem Dritten entstehen kann. Die Haftung schließt auch Zufälle mit ein, welche als eher untypisch zu bezeichnen wären.

Im BGB ist der Garantievertrag nicht gesondert geregelt; er unterliegt keiner bestimmten Form und kann sowohl mündlich als auch schriftlich geschlossen werden.





Entscheidung BGH 18.02.2002

Az. II ZR 357/99

Ein Gesellschafter – Geschäftsführer schrieb auf Firmenpapier an einen mit ihm befreundeten Geschäftspartner „als Freund“ und bat um Stundung. Er teilte mit, dass er eigene Termineinlagen auflösen müsse, um dann Zahlungen veranlassen zu können. Der BGH hat diese Erklärung so ausgelegt, dass der alleinige Gesellschafter-GF persönlich für die Verbindlichkeit der GmbH eintreten wollte.



HERRMANN · GROLL-NAGEL · STARKE

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

PartGmbH

Praxistipp:

Immer namens und im Auftrage seiner GmbH agieren, erst recht als geschäftsführender Alleingesellschafter



HERRMANN · GROLL-NAGEL · STARKE

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

PartGmbH

Haftung in der Gründungsphase

Unterbilanzhaftung:

Beispiel:

Die Gesellschaft ist im Augenblick ihrer Eintragung in Höhe von 1 Mio. € überschuldet. Sie hat jedoch im Zeitpunkt ihrer Eintragung das Stammkapital in Höhe von 25.000,- €. Hier haften die Gesellschafter nach Rechtsprechung nicht nur auf den Betrag in Höhe von 25.000,- €, sondern auch auf Ausgleich der Überschuldung in Höhe von 1 Mio. €, also insgesamt auf 1.025.000,- €.

Zur Ermittlung der Unterbilanz ist eine Vorbelastungsbilanz zu erstellen, dabei ist das Gesellschaftsvermögen grundsätzlich mit seinen wirklichen Werten nach Fortführungsgrundsätzen zu bewerten. Im Fall einer negativen Fortbestehensprognose sind die Vermögensgegenstände mit ihren Veräußerungswerten zu veranschlagen (vgl. BGH Urt. v. 29.09.1997, Az. II ZR 249/96).





Haftung wegen Insolvenzverschleppung

§ 15 a Abs. 1 InsO

Geschäftsführer hat spätestens 3 Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Gesellschaft die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen.

Hintergrund ist Gläubigerschutz

Insolvenzreife GmbHs sollen von der Teilnahme am Geschäftsverkehr ausgeschlossen werden.

Weiterer Grund:

Dritte sollen in diesem Stadium keinen Schaden mehr erleiden.



HERRMANN · GROLL-NAGEL · STARKE

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

PartGmbH

Geschäftsführerhaftung wegen verspäteter Insolvenzantragstellung

Quotenschaden:

Es ist festzustellen, welche Insolvenzquote bei rechtzeitiger Insolvenzantragstellung bezahlt worden wäre und welche Quote der Gläubiger tatsächlich erhalten hat. Die Differenz ist der Schaden, den der Geschäftsführer zu ersetzen hat (vgl. BGH Urteil 30.03.1998 II ZR 146/96).

Vertrauensschaden:

Der Gläubiger ist so zu stellen, wie er stünde, wenn fristgerecht Insolvenzantrag gestellt worden wäre und er deshalb den Vertrag mit der insolvenzreifen GmbH nicht mehr abgeschlossen hätte (vgl. BGH Urteil vom 27.04.2009, Az. II ZR 253/07)

Voraussetzung der Vertrauensschadenhaftung ist eine schuldhaftes Insolvenzverschleppung, wobei Fahrlässigkeit des GF ausreichend ist.



HERRMANN · GROLL-NAGEL · STARKE

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

PartGmbH



Haftung wegen Masseschmälerung

§ 64 I GmbHG

Werden Zahlungen der GmbH nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorsätzlich oder fahrlässig an Dritte geleistet, so ist der GF persönlich zum Ersatz von Zahlungen an die Gesellschaft verpflichtet.

Das Zahlungsverbot gilt bereits ab Eintritt der Insolvenzreife.

Durch das Zahlungsverbot soll sichergestellt sein, dass das noch vorhandene Gesellschaftsvermögen zur gleichmäßigen und ranggerechten Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger erhalten bleibt.



Haftungsausschluss trotz Masseschmälerung

- Die Haftung des GF scheidet aus, wenn er die Insolvenzantragspflicht nicht schuldhaft verletzt hat. Der GF kann sich nicht auf fachliche Unkenntnis berufen. Er muss sich bei Übernahme des GF-Amtes selbst die notwendigen steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Kenntnisse verschaffen oder aber externe Beratung erholen.
- Diese muss unabhängig, fachlich qualifiziert sein z. B. Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.
- Der GF hat die Pflicht zur sorgfältigen Auswahl und Überwachung der Berater, so dass er ein etwaiges Fehlverhalten rechtzeitig erkennen kann.
- GmbH-GF nicht schadenersatzpflichtig bei positiver Führungsprognose
- Darlegungs- und Beweislast bei GF





Haftung des GF wegen insolvenzverursachender Zahlungen, § 64 Satz 3 GmbHG

Den GF trifft auch eine Haftung für Zahlungen an Gesellschafter, soweit diese zur Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft führen mussten, es sei denn, dies war auch bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht erkennbar.

Auch eine Weisung der Gesellschafterversammlung lässt die Haftung nach § 64 Satz 3 GmbHG nicht entfallen.

Verletzung des § 64 Satz 3 GmbHG trifft häufig mit dem Straftatbestand § 266 StGB Untreue zusammen.



Haftung für Zahlung von Insolvenzgeld

Die BA ist nach Insolvenzeröffnung verpflichtet, den AN für drei Monate vor dem Insolvenzereignis Löhne und Gehälter zu bezahlen. Die BA versucht, sich beim GF persönlich zu refinanzieren bei verspäteter Insolvenzantragstellung.

Vgl. hierzu BGH Urteile vom 18.12.2007 sowie 30.10.2009

Der Einwand des GF, Insolvenzgeld hätte auch bei rechtzeitiger Antragstellung gezahlt werden müssen, stellt ein qualifiziertes Bestreiten der Schadensentstehung dar, für welche die BA darlegungs- und beweispflichtig ist.

Praxishinweis:

Es ist höchste Vorsicht geboten, wenn vor Insolvenzantragstellung Lohn- und Gehaltszahlungen nicht mehr vollständig erfolgen können.





Vermögensdelikte des Strafgesetzbuches

§ 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit Schutznorm, z.B.

§ 263 StGB: Betrug,

§ 266 StGB: Untreue

§ 266 a StGB: Vorenthalten oder Veruntreuen von Arbeitsentgelt

§ 283 StGB: Bankrott

§ 283 b StGB: Verletzung der Buchführungspflichten



HERRMANN · GROLL-NAGEL · STARKE

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

PartGmbH



Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen

Zusammenfassende Betrachtung:

Vor Beginn der dreiwöchigen Frist gem. § 15 Abs. 1 InsO besteht eine vorrangige und strafbewehrte Pflicht zur Abführung von Arbeitnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung.

Der GF hat hierfür eine Liquiditätsreserve zu bilden und diese vorrangig zur Begleichung von Sozialversicherungsbeiträgen (und auch) Steuern zu verwenden.

Nach Insolvenzreife dürfen Arbeitgeberbeiträge nicht mehr bezahlt werden, denn § 266 a StGB stellt nur das Vorenthalten der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung unter Strafe.



HERRMANN · GROLL-NAGEL · STARKE

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

PartGmbH

Lösungsmöglichkeit für GF:

Eine Stundungsvereinbarung mit dem Sozialversicherungsträger lässt die Tatbestandsmäßigkeit des § 266 a StGB entfallen. Erforderliche Kontaktaufnahme mit Einzugsstelle (Krankenkasse) und die Situation offenbaren.

Dadurch besteht Möglichkeit, strafrechtliche Konsequenz von § 266 a StGB auszuschließen.

Vgl. § 266 a Abs. 6 StGB (Absehen von Bestrafung bei Offenbarung gegenüber der Einzugsstelle)

Letzte Möglichkeit:

Amtsniederlegung (rechtzeitig), um straf- und zivilrechtlicher Haftung zu entgehen



§ 69 AO: persönliche Haftung für Steuerschulden der GmbH

- ▶ Persönliche Haftung des GF für Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis der Gesellschaft bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung des GF
- ▶ Z.B. liegt grobe Fahrlässigkeit des GF vor bei der Beauftragung eines Mitarbeiter, der nicht die erforderlichen Kenntnisse zur Erfüllung der steuerlichen Pflichten der GmbH hat.
- ▶ GF muss auch stets Stichproben machen über die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung durch den Mitarbeiter





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit 😊

Herrmann • Groll-Nagel • **Starke**
Rechtsanwälte
PartGmbH
Poststraße 21

83435 Bad Reichenhall

www.starke-rechtsanwaelte.de

E. office@sra-law.de

T. +49 (0) 86 51 96 43 0

F. +49 (0) 86 51 96 43 40



HERRMANN · GROLL-NAGEL · STARKE

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

PartGmbH

Ihr Ansprechpartner für Wirtschafts- und öffentliches Recht

Frank C. Starke

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Partner, Bad Reichenhall



- Frank C. Starke ist seit Beginn seiner juristischen Berufstätigkeit als Rechtsanwalt zugelassen. Im Rahmen seiner Anwaltstätigkeit hat er sich immer mehr in den Bereichen des Wirtschaftsrechts spezialisiert. Zu diesem weiten Begriff gehören u. a. die Vertragsgestaltung, das Immobilien- und Erbrecht als auch das Verwaltungs- und Wirtschaftsstrafrecht.
- Frank C. Starke verfügt über Erfahrung in internationalen schiedsgerichtlichen Verfahren (Arbitration) bei der International Chamber of Commerce, Paris. Als Referent für namhafte Seminarveranstalter und in Unternehmensseminaren gibt er sein Wissen weiter.